

# "Heilpädagogische Werkblätter"

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **BookReview**

Zeitschrift: **Fachblatt für schweizerisches Anstaltswesen = Revue suisse des établissements hospitaliers**

Band (Jahr): **21 (1950)**

Heft 11

PDF erstellt am: **22.07.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

der polizeilichen oder sozialfürsorgerischen Administrativstrafgewalt unterstellt werden, ist Hundert gegen Eins zu wetten, dass sie rückfällig und mit der Zeit unverbesserliche Delinquente werden.

Dafür bürgt, abgesehen von den leider noch allzu allgemein üblichen Straf- und Korrekionsmethoden der Anstalten, schon die Promiskuität mit bereits verhärteten, scham- und hemmungslos gewordenen Gewohnheitsdelinquenten und Verbrechern in der Anstalt selbst, die sich dann als eigentliche Hochschule und Pflanzstätte des Verbrechens erweist und betätigt.

Aber auch wenn sich diese Promiskuität nicht schon während ihrer Strafhaft unmittelbar verderblich gestaltet, sind die dazu verurteilten Labilen darum von ihrem späteren, verderblichen Einfluss keineswegs gesichert. Jeder Kundige weiss, wie erstmals bestrafte, dann als gebessert Entlassene, welchen es nach langen, sauren Bemühungen gelang, sich wieder in normales Erwerbs- und Gesellschaftsleben einzugliedern, von ehemaligen Mitgefangenen aufgestöbert, umworben, oder unter Druck gesetzt, manchmal wiederholt schändlich erpresst, oft schmähsch denunziert, daher neuerdings geradezu zwangsläufig rückfällig und nun erst im eigentlichsten Sinne kriminell wurden.

Die verderblichen Nachwirkungen der Strafhaft brauchen übrigens nicht notwendigerweise von deren Promiskuität, noch von ebenfalls Vorbestraften auszugehen. Man verzeichnet ebenso häufige Rückfälle, die durch taktlose Selbstgerechtigkeit bloss zufällig noch straflos gebliebener Mitmenschen, bald gedanken- und verständnislos, bald geradezu sadistisch roh, bedingt sind.

Da gibt es ausbeuterische Meistersleute oder Vorgesetzte, satte, ebenso eingebildete als selbstzufriedene, neidische Nebendarbeiter, Mitbürger, die sich höchstens schmeicheln dürfen, noch nie nach Verdienst rechtlich erfasst worden zu sein und die daher vermeinen, ihre anders zweifelhaftere Ehrenhaftigkeit und Unbescholtenheit durch Achtung, Verfolgung und Schädigung erstmalig Vorbestrafter unwiderlegbar dokumentieren zu können. Sie erpressen oder hetzen ihre aus naheliegenden Gründen wehrlosen Opfer so lange, so unerbittlich, so unermüdlich, bis diesen schliesslich, schon rein materiell, bloss noch die Flucht in erneuten Rechtsbruch übrig bleibt.

Jeder auch nur einigermaßen orientierte Beobachter vermöchte darüber gelegentlich wahrhaft erschütternde Passionsgeschichten solcher Unglücklicher zu erzählen, die schliesslich rettungslosem Verbrechertum anheimfielen, lediglich getrieben und gehetzt von ihren gedanken- oder herzlosen, lieben Mitmenschen.

Mitunter, ob auch selten genug, gelingt es, sie ihrem anders unvermeidlichen Verderb doch noch zu entreissen, wozu allerdings ganz besonders günstige Verumstände, vor allem aber opferwillige, kundige Helfer gehören, die sich jedoch nur ausnahmsweise vorfinden.

Was aber von Promiskuität, Unvernunft und menschlicher Härte verschont bleibt, wird gelegentlich nachträglich noch von Vormundschafts-

Fürsorge- und Polizeiinstanzen der Rückfälligkeit zugetrieben. Man stellt den Straftlassenen unter Vormundschaft oder unter Schutzaufsicht, die sich in allzuvielen Fällen lediglich damit begnügen, sich mehr oder weniger periodisch, dafür aber recht aufdringlich, zutäppisch ostensibel, über die Führung des Entlassenen zu erkundigen, bis er das Bisschen wieder erworbenen, guten Leumundes, in der Regel gleichzeitig mit seiner Arbeitsstelle, eingebüsst hat, — nicht weil er sich neuerdings verfehlte, sondern weil ihm längst Abgebüsstes neuerdings vorgerückt wird.

Das geschieht ebenso heuchlerisch als patzig, indem man etwa dem Straftlassenen jeden, auch noch so unschuldigen Genuss, jegliche Aeusserung normaler Daseinsfreude zu ahndungswürdiger Uebertretung aufmutzt und ihn dadurch entmutigt, schliesslich zur Verzweiflung an sich und der Welt bringt.

Schon der blosser Verkehr eines Teiles unserer Beamenschaft mit den entlassenen Häftlingen wirkt auf diese ebenso bedrückend als entwürdigend. Auch sei der Fälle bloss vollständigkeitshalber gedacht, wo Beamte, die durch ihr Verhalten die Rückfälligkeit solcher Unglücklichen verschuldet haben, sich selber Vergehen zu Schulden kommen liessen, an denen sich die, der von ihnen angeblich Betreuten nicht von ferne messen dürften, die jedoch nur ganz ausnahmsweise rechtlich gesühnt wurden und wenn schon, dann unvergleichlich milder als die geringeren Rechtsbrüche ihrer Opfer.

Konkrete Beispiele für alle vorgedachten Fälle zu erbringen erübrigt sich, — es wimmelt davon! Private und amtliche Willkür, sittlicher Eigen- oder Beamtendünkel, automatisierte Schnödigkeit, sind ununterbrochen am Werk, der Labilen Gewissen zu verwirren, sie durch fortgesetzte Härte, Vergewaltigung und Unterdrückung in den Zustand wenigstens subjektiv berechtigter Notwehr gegen Gesellschaft und Staat zu drängen, womit sie, oft unwiderruflich, der Kriminalität anheimfallen.

### «Heilpädagogische Werkblätter»

Die vom Institut für Heilpädagogik in Luzern herausgegebenen «Heilpädagogischen Werkblätter» widmen die soeben erschienene Nummer 5 des 19. Jahrganges dem *Bewegungsprinzip*. Von den zahlreichen Aufsätzen sei der von Hans Tschabold erwähnt. In seinen «Gedanken zum Turnunterricht bei schwerhörigen Kindern» wird auch auf Schwierigkeiten hingewiesen, die in bezug auf die Konzentrationsfähigkeit der Schüler bei jedem Turnunterricht auftreten können, deren Ueberwindung aber gerade den Turnunterricht besonders wertvoll für die Gesamtentwicklung der Schüler werden lässt. Dr. Ernst Bieri schildert den interessanten Zusammenhang von Bewegungs- und Sprecherziehung bei Schwerhörigen. Dr. Hugo Wyss, der rührige Redaktor der Zeitschrift, stellt in seinem Artikel «Ueber das Bewegungsprinzip als Unterrichts- und Erziehungshilfe», diese erzieherische Hülfe in den grossen pädagogischen Zusammenhang.